

PLANZEICHNUNG TEIL - A



Nachrichtliche Übernahme

Schnitt F-F bis J-J

Die Einmündung der Erschließungsstraße F - F in die Bundesstraße ist unter Berücksichtigung der Bestimmungen der EAE 85/95 auszubilden

M. 1:100



Der Straßenbau (Profil D-D, E-E) wird so durchgeführt, daß eine Mischfläche gemäß §42 Abs. 4a StVO entsteht. Die Kennzeichnung des verkehrsberuhigten Bereiches erfolgt mit dem Zeichen 325/326 StVO.

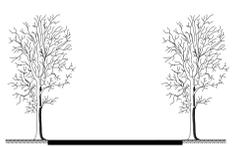
Die Fahrbahnbreite wechselt zwischen Profil G-G und H-H von 5,50 m auf 6,00 m



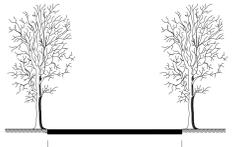
STRASSENPROFILE

M 1:100

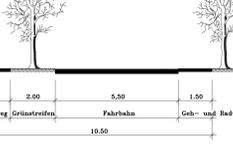
A - A



B - B



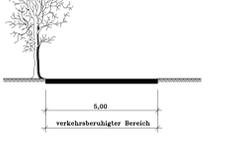
C - C



D - D



E - E



J - J



Die Erschließungsstraßen (E-E) sind unter Berücksichtigung der Bestimmungen der EAE 85/95 auszubilden

TEXT - TEIL B

1. Festsetzungen für Fassaden und Dächer

- 1.1 Die Außenwände sind mit Verkleidungsmaterial in roten, braunen und warmen Farbtönen auszuführen.
- 1.2 Die Dachdeckung ist in roten, braunen oder anthrazitfarbenen Dachsteinen oder Dachplatten durchzuführen.
- 1.3 Flachdächer sind als Hauptgebäude auszuführen.
- 1.4 Auf den mit " * " gekennzeichneten Grundstücken sind Holzhäuser in Natur- und Holzfarben und wie unter Ziffer 1.1 des Text - Teil B festgesetzt, zugelassen.

2. Art der baulichen Nutzung

- 2.1 Im Mischgebiet, belogen nördlich des Flurstücks 8, westlich des "Kuckucksberg" (betrifft Flurstück 4/2) ist ein Mischgebiet auszuweisen. Zulässig sind in diesem Mischgebiet:
 - Wohngebäude,
 - Geschäfte- und Bürogebäude,
 - Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
 Unzulässig sind:
 - Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 - sonstige Gewerbebetriebe,
 - Tankstellen,
 - Vergaltungsanlagen im Sinne des §44 Abs. 3 Nr. 2 in den Teilen des Schieds, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind.
- 2.2 Für den Flangeltungsbereich westlich des Kuckucksbergs und nördlich des Flurstücks 14 sind Wohngebäude, Geschäfte- und Bürogelände zulässig, nicht zugelassen sind Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen sowie kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, Tankstellen und Vergaltungsanlagen im Sinne des §44 Abs. 3 Nr. 2 in den Teilen des Gebiets, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind.

3. Festsetzungen für Garagen, Nebengebäude und Stellplätze

- 3.1 Garagen und Nebengebäude sind in der Gestaltung des Hauptgebäudes anzugliedern. Carports sind hiervon ausgenommen, aber zugelassen.
- 3.2 Für Garagen, Carports und Nebengebäude sind auch Flachdächer zulässig.
- 3.3 Flachdächer sind als Gründächer mit einer mind. 10 cm starken, geeigneten durchwurzelbaren Substratschicht anzulegen und zu bepflanzen. Die sichtbaren Wände von Garagen sind mit Kletterpflanzen zu bepflanzen (Artensiehe Begründung Ziffer 5.6).
- 3.4 Auf den Baugrundstücken sind für die erste Wohnung 2 Stellplätze, für jede weitere Wohnung ein Stellplatz einzurichten.

4. Festsetzungen zum Bodenschutz

- 4.1 Der vorhandene Oberboden ist durch Ausbau und Lagerung gemäß DIN 18350 (siehe Begründung Ziffer 5.2) zu sichern.
- 4.2 Aufgrabungen im Wurzelraum von Bäumen sind mit einem Sachverständigen der Baupflege abzustimmen und müssen spätestens nach 3 Tagen geschlossen werden. Geplante verbleibende Flächen im Wurzelraum von Bäumen sind mit offener Vegetation und in Handarbeit auszuführen.
- 4.3 Die Stoffflächen für FEM im öffentlichen Raum und die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht belasteten Flächen sind mit offener Vegetation auszuführen, entweder mit großflächigen Pflaster, Kopfstein, Rasengrößensteinen o.ä.
- 4.4 Die geplanten Fußwege sind in wassergebundener Decke oder Schotterrasen anzulegen.

5. Festsetzungen zum Erhalt von Landschaftselementen

- 5.1 Die vorhandenen Knicks, Einzelbäume und die als private Hausgärten am Kuckucksberg festgesetzten Gartenbereiche sind zu erhalten und zu sichern. (siehe Begründung Ziffer 5.1).
- 5.2 Die Gehölze sind während der Bauphase vor Eingriffen zu schützen. Alle Arbeiten sind nach DIN 18920 und nach RAL 81 Abschnitt 4 durchzuführen.
- 5.3 Einrichtung von 3m breiten Schutz- und Pufferzonen entlang vorhandener Knicks als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

6. Knickeinbauten

- 6.1 Die vorhandenen Knicks sind als 3m breiter, im hohen Knick mit beidseitig im breiten, begleitenden Staudenstreifen anzulegen. Auf die Wallrisse ist im Abstand von 30m Sollknicke zu pflanzen. Zur Bebauung hin ist jeweils ein 2m breiter Sukzessionsstreifen von 5m Länge freizuhalten. (siehe Begründung Ziffer 5.3)

7. Anpflanzen von Bäumen

- 7.1 Entlang der beiden Erschließungsstraßen ist pro Grundstück zum öffentlichen Raum hin je ein großkröniger, standortgerechter, heimischer Laubbaum zu pflanzen (Pflanzgut und -art siehe Begründung Ziffer 5.3).

8. Öffentliche und private Grün- und Gartenflächen

- 8.1 Die Flächen für Anbau von Bäumen innerhalb der öffentlichen Grünflächen (Parkanlage) sind mit einer herkömmlichen Saatgutmischung für Extensivrasen anzulegen und extensiv zu pflegen (siehe Begründung Ziffer 5.3).
- 8.2 Der vorhandene Gehölzbestand im Bereich der tiefen Grundstücke am Kuckucksberg ist als private Gartenfläche zu sichern.

9. Ausgleichsflächen und Ausgleichsmaßnahmen

- 9.1 Die Ausgleichsflächen sind dargestellt als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.
- 9.2 In den Regenrückhaltebecken und Entwässerungsräumen sind Baumgruppen und Einzelbäume zu pflanzen (Arten und Pflanzgut siehe Begründung Ziffer 5.4).
- 9.3 In den Verrohrungsräumen mit der Siedlung sind Baumreihen zu pflanzen (Arten und Pflanzgut siehe Begründung Ziffer 5.4).
- 9.4 Die Entwässerungsräume sind mit einer geeigneten Extensivrasenmischung für frische, säurefreie Standorte ergänzt durch Kräuteransaat, anzulegen (Arten, Pflege siehe Begründung Ziffer 5.5).
- 9.5 Die übrigen Bereiche in den Ausgleichsflächen sind ganz aus der Nutzung zu nehmen und der Sukzession zu überlassen. (Pflege siehe Begründung Ziffer 5.4).
- 9.6 Auf der Ausgleichsfläche ② sind entlang der vorhandenen und anzupflanzenden Knicks (gerichtet vom Knick aus) 3m breite Schutz- und Pufferzonen einzurichten, als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, die sind zu den Baugrundstücken hin einzusparen und der natürlichen Entwicklung zu überlassen.
- 9.7 Die anzupflanzenden Flächen sind zum Schutz vor Wildverbiss zu den Baugrundstücken hin einzusparen.

TEXT - TEIL C

10. Regenrückhaltebecken

- 10.1 Schaffung von weitgehend unbeeinträchtigten, ungenutzten Kleingewässern mit Rückhalte- und Klärfunktion für das anfallende Oberflächenwasser aus dem Baugebiet. Nähere Bestimmungen sind über wasserrechtliche Verfahren zu definieren.
- 10.2 Die Gestaltung der Gewässer ist so durchzuführen, daß sich eine lange Uferlinie ergibt (möglichst geschwungene Ufer mit Büschen). Die Uferböschungen sind mit Gefälle zwischen 1:3 und 1:5 flach auszubauen. Mindestbreite sollte 2 m bei Steinschüttung und 3 m bei Betonbauweise (Detailplanung aus Rohrichten, siehe Begründung Ziffer 5.5).

11. Entwässerungsräume

- 11.1 Anlage mit naturnah gestalteten Gewässerquerschnitt, Gewässerrolle und Gewässerverlauf (Komplexion Flucher und tiefer Ufer). Nähere Bestimmungen sind über wasserrechtliche Verfahren zu definieren.

12. Maßnahmen zum Schutz des Wasserhaushaltes

- 12.1 Sammlung des unbelasteten Regenwassers von den Dachflächen und - soweit möglich - Versickerung auf den Baugrundstücken und/oder Nutzung dort als Brauchwasser, überschüssiges Regenwasser ist in das öffentliche System einzuspeisen.
- 12.2 Anlagen von zum Teil offen geführten Entwässerungsräumen im Gebiet, die das überschüssige unbelastete Regenwasser von den Parzellen aufnimmt und das gering belastete Niederschlagswasser von den Grundstücken und Verkehrsflächen. Nähere Bestimmungen sind über wasserrechtliche Verfahren zu benennen.
- 12.3 Zur Entlastung der nachfolgenden Entwässerungssysteme sind Regenklär- und vorklärfähliche in ausreichendem Umfang vorzusehen. Die Regenrückhaltebecken sind ökologisch zu gestalten. Nähere Bestimmungen sind über wasserrechtliche Verfahren zu definieren.

13. Sichtflächen

- 13.1 Die Sichtflächen sind von jeglicher Bebauung und Bepflanzung über 0,70 m Höhe, gemessen von Fahrbahnhöhe, ständig freizuhalten.

14. Verkehrsberuhigter Bereich

- 14.1 Der Straßenbau wird so durchgeführt, daß eine Mischfläche gemäß § 42 Abs. 4a StVO entsteht. Die Kennzeichnung des verkehrsberuhigten Bereiches erfolgt mit dem Zeichen 325/326 StVO. Die neu zu erstellenden Erschließungsstraßen sind entsprechend dem Richtlinien EAE 85/95 herzustellen und dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

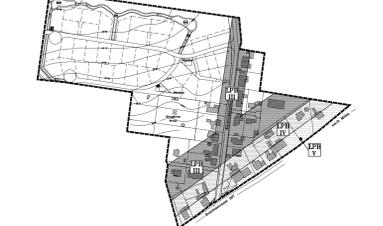
15. Beschränkung der Zahl der Wohnungen

- 15.1 Aus städtebaulichen Gründen wird die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden mit max. 2 Wohnungen je Gebäude festgesetzt.

16. Hausgruppen sind im Baugebiet unzulässig.

17. Schallschuttmassnahmen

- 17.1 Hinsichtlich der Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen von neu - auszubauenden Gebäuden für die im Bebauungsplan gemäß § 9 (1) 24 BauGB gekennzeichneten Gebiete (Lärmpegelbereich III - mit einem Abstand von ca. 90 m von der B 207 - für alle innerhalb der eingegrenzten Bereiche liegenden Fassaden unabhängig von der Ausrichtung ist in dem Lärmpegelbereich IV - mit einem Abstand von ca. 17 m von der B 207 - gelten für die von der B 207 vollständig abgewandten Gebäudeseiten jeweils um 1 Stufe niedrigere Lärmpegelbereiche.



- 17.2 Die Außenbauteile müssen mindestens folgenden Anforderungen nach DIN 4109 (Ausgabe November 1989), Tabelle 8 hinsichtlich der Schalldämmung zum Schutz gegen Außenlärm genügen:

Lärmpegelbereich	Außenbalkone in Wohnungen	Bürosräume
-LFB III erK _{res}	= 35 dB	30 dB
-LFB IV erK _{res}	= 40 dB	35 dB
-LFB V erK _{res}	= 45 dB	40 dB

Bei Außenbauteilen, die aus mehreren Teilflächen unterschiedlicher Schalldämmung bestehen, gelten die Anforderungen an das aus den einzelnen Schalldämm-Maßen berechnete resultierende Schalldämm-Maß. Die weiteren Ausföhrungen im Abschnitt 5 der DIN 4109 (Ausgabe November 1989) sind zu beachten.

- 17.3 Der Nachweis der erforderlichen resultierenden Schalldämm-Maße erf. K_{res} ist im Baugenehmigungsverfahren auf der Grundlage der mit Erld von 15.11.1990 im Schleswig-Holstein als Technische Bauvorschrift bauaufsichtlich eingeföhrten DIN 4109 (Ausgabe November 1989) und Beiblatt 1 zu DIN 4109 (Ausgabe November 1989) zu führen.

- 17.4 In den festgesetzten Lärmpegelbereichen sind Außenflächen von zum Schlafen genutzten Räumen, in denen Fenster eingebaut werden, zusätzlich mit schalldämmenden Lüftungseinrichtungen auszurüsten, deren Schalldämmungen bei der Ermittlung des resultierenden Schalldämm-Maßes K_{res} zu berücksichtigen sind.

Die Übereinstimmung mit dem rechtskräftigen Original wird hiermit bestätigt.

- Bürgermeister -

ZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr.10	§9(7) BauGB
	Mischgebiete	§9(11) BauGB/§6 BauNVO
	Zahl der Vollgeschosse (höchstens)	§9(11) BauGB/§16 BauNVO
	Dachneigung	§9(4) BauGB
	Grundflächenzahl	§9(11) BauGB/§16 BauNVO
	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	§9(12) BauGB/§22 BauNVO
	Beschränkung der Zahl der Wohnungen max 2 Wohnungen pro Gebäude (siehe Text-Teil B Nr. 15)	§9(16) BauGB
	Baugrenze	§9(12) BauGB/§21 BauNVO
	Straßenbegrenzungslinie	§9(11) BauGB
	Straßenverkehrsfläche	§9(11) BauGB
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	§9(11) BauGB
	Verkehrsberuhigter Bereich	§9(11) BauGB
	Fußgängerbereich	§9(12) BauGB
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu bebaufähigen Flächen Berechtigte: Die Gemeinde und Anlieger	§9(11) BauGB
	Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind	§9(110) BauGB
	Anpflanzen von Bäumen	§9(125a) BauGB
	Anpflanzen von sonstigen Bepflanzungen	§9(125a) BauGB
	Erhaltung von Bäumen	§9(125b) BauGB
	Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§9(125b) BauGB
	Grünflächen (offen) (B. 8.1)	§9(115) BauGB
	Parkanlage	
	Grünflächen (Hausgärten) (siehe Text-Teil B Nr. 8.2)	§9(115) BauGB
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§9(120) BauGB
	Ausgleichsfläche (siehe Text-Teil B Nr. 9.3)	
	Ausgleichsfläche (siehe Text-Teil B Nr. 9.6)	
	Umgrenzung von Flächen für die Wasserversorgung, den Hochwasserschutz und die Regelung des Oberflächenabflusses	§9(116) BauGB
	Regenrückhaltebecken	
	Entwässerungsräume	
	Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen	§9(114) BauGB
	Zweckbestimmung: Abfall	
	Zweckbestimmung: Elektrizität	
	Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes	§9(124) BauGB

II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

	Flurstücknummern	
	vorhandene Flurstücksgrenzen	
	vorhandene bauliche Anlagen	
	in Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke	
	Maßangabe	4:0m
	Höhelinie mit Höhenangabe	-39,00

	Baugebiet	Vollgeschosse
	Grundflächenzahl	Einzel- und Doppelhäuser
	Dachneigung	höchstzulässige Zahl der Wohnungen
	F mind. 400/550m	Mindestgröße der Baugrundstücke

Lage der Ausgleichsfläche (siehe Begründung Ziffer 5.4)



III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

	Erhaltung des vorhandenen Knicks	§15b LNatSchG/§9(6) BauGB
	Ortsdurchfahrt	§29(1) StrWG/§9(6) BauGB

SATZUNG DER GEMEINDE BREITENFELDE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 10

Für das Gebiet beidseitig des Kuckucksbergs, nördlich der Bundesstraße 207 einschließlich des Flurstücks 4/2 der Flur 5 in der Gemarkung Breitenfelde.

Aufgrund des § 10 BauGB (Baugesetz) ist in der Fassung vom 08.12.1990 (BGR. I. 2 2253) in der bis zum 31.12.1997 geltenden Fassung nach § 11 Abs. 2 Mohnemünd zum Baugesetz (BauGB-Mohnemünd) vom 29.04.1993 (BGR. I. 8 82) sowie nach § 20 der Landesbauordnung vom 11.07.2004 (CVOB; Sch. - II. 8 321) wird nach Bewilligung durch die Gemeindevertretung vom 22.04.1990 und nach Durchführung des Verfahrens in Verbindung mit dem BauGB-Mohnemünd folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 10, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A und dem Text - Teil B erlassen. Zu gilt die BauNVO 1990.

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 06.03.1989/04.11.1997. Die erteilte Besatzung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten am 12.08.1995/19.06.1998 erfolgt. Breitenfelde, den 22.06.1999

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 S. 1 BauGB sowie die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 47 f. GO, sind am 06.07.1998 durchgeführt worden. Breitenfelde, den 22.06.1999

3. Die Gemeindevertretung hat am 04.11.1997 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Breitenfelde, den 22.06.1999

4. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A und dem Text - Teil B sowie die Begründung haben in der Zeit vom 07.07.1998 bis zum 21.07.1998 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 3 BauGB-Mohnemünd öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können. Breitenfelde, den 22.06.1999

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Die Gemeindevertretung hat am 14.01.1999 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Breitenfelde, den 22.06.1999

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A und dem Text - Teil B sowie die Begründung haben in der Zeit vom 07.07.1999 bis zum 21.07.1999 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 3 BauGB-Mohnemünd öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können. Breitenfelde, den 22.06.1999

7. Der katastralmäßige Bestand am 3.6.99 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. Breitenfelde, den 3.6.99

8. Die Gemeindevertretung hat die vorgeschriebenen Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 22.04.1999 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Breitenfelde, den 22.06.1999

9. Der Bebauungsplan wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Die Gemeindevertretung hat am 22.04.1999 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Breitenfelde, den 22.06.1999

10. Der Bebauungsplan wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Die Gemeindevertretung hat am 22.04.1999 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Breitenfelde, den 22.06.1999

11. Der Bebauungsplan ist nach § 1 Abs. 2 Mohnemünd dem Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg zur Genehmigung vorgelegt worden. Breitenfelde, den 30.05.99

12. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A und dem Text - Teil B, wird hiermit genehmigt. Breitenfelde, den 30.05.99

13. Die Durchführung des Verfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind öffentlich bekanntgegeben worden. Breitenfelde, den 30.05.1999

14. Die Durchführung des Verfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind öffentlich bekanntgegeben worden. Breitenfelde, den 30.05.1999

15. Die Durchführung des Verfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind öffentlich bekanntgegeben worden. Breitenfelde, den 30.05.1999

16. Die Durchführung des Verfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind öffentlich bekanntgegeben worden. Breitenfelde, den 30.05.1999

17. Die Durchführung des Verfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind öffentlich bekanntgegeben worden. Breitenfelde, den 30.05.1999

18. Die Durchführung des Verfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind öffentlich bekanntgegeben worden. Breitenfelde, den 30.05.1999

19. Die Durchführung des Verfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind öffentlich bekanntgegeben worden. Breitenfelde, den 30.05.1999

20. Die Durchführung des Verfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind öffentlich bekanntgegeben worden. Breitenfelde, den 30.05.1999

21. Die Durchführung des Verfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind öffentlich bekanntgegeben worden. Breitenfelde, den 30.05.1999

22. Die Durchführung des Verfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind öffentlich bekanntgegeben worden. Breitenfelde, den 30.05.1999

23. Die Durchführung des Verfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind öffentlich bekanntgegeben worden. Breitenfelde, den 30.05.1999

24. Die Durchführung des Verfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind öffentlich bekanntgegeben worden. Breitenfelde, den 30.